

Plakatierung anlässlich von Wahlen im Gebiet des Marktes Dietmannsried

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Dietmannsried verfügt nicht über eine Satzung nach Art. 28 LStVG und/oder Art. 22 a BayStrWG.

Für die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllMBI Nr. 2/2013) einschlägig. Bei der von Ihnen angekündigten Plakatierungsmaßnahme ist Ziffer 2 der o. g. Bekanntmachung verbindlich zu beachten.

Auflagen und Bedingungen zur Plakatierung:

- 1.) Die Plakatierung anlässlich von Wahlen ist zulässig innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem gesetzlich festgelegten Wahltermin. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 2.) Die Plakatierung darf nur an verkehrsmäßig unbedenklichen Orten angebracht werden. Gefährdungen bzw. Behinderungen des Verkehrs (Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen etc.) sind auszuschließen.
- 3.) Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.) Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Wahltermin, zu erfolgen.

Der Markt Dietmannsried behält sich vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug umgehend zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

Markt Dietmannsried
Rathausplatz 3
87463 Dietmannsried

Tel.: 08374/5820-15

Fax : 08374/5899-115

Mail: werner.heider@dietmannsried.de

<http://www.dietmannsried.de>

Rathaus-Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung
